

Corona Überbrückungshilfe

(Version 1.2 vom 10.09.2020)



Update 1.2 vom 10.09.2020

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden. Wichtig: Anträge für die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Quelle: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Version 1.1 vom 13.07.2020

Nachdem die Landes- und Bundesregierung im März diesen Jahres die Corona Soforthilfe ins Leben gerufen hatten und der Förderzeitraum mit dem 31.05.2020 ausgelaufen ist, steht nun der Nachfolger in den Startlöchern: Die Corona Überbrückungshilfe. Diese ist Bestandteil des Konjunkturpaketes 2020 der Bundesregierung und umfasst ein Gesamtvolumen von 25 Mrd. Euro. Es soll eine Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbstständige werden, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind.

Die Details zu dieser Förderung stehen nun fest und die Antragstellung ist nun seit dem 08.07.2020 über die offizielle Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie möglich.

Die für die Anträge benötigten Zahlen müssen von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Eine Überbrückungshilfe kommt in Betracht, wenn:

- der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um 60% niedriger** war als in den Vorjahren.
- der **Umsatz in einem der Monate Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% niedriger** war als in den jeweiligen Monaten in 2019.

Der Anteil der monatlichen Fixkosten kann dann als nicht rückzahlbarer Zuschuss erstattet werden. Auch die Kosten für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten. Die Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

Dann ist jetzt Ihr Handeln erforderlich! Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später –da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die von der Bundesregierung bereit gestellten Mittel ausgeschöpft sind, so wie wir es bei dem BAFA Fördermodul „Vom Coronavirus betroffene Unternehmen“ erlebt haben.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist folgendes erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass Ihnen für die **Buchhaltung April und Mai 2020** alle relevanten Daten vorliegen.

2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August 2020** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.

Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob Ihnen alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.